



Organisationssatzung der Entwicklungsagentur Region Heide (Anstalt des öffentlichen Rechts)

Aufgrund von §§ 19 b ff. des Gesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, wird auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.04.2013 nach entsprechenden Beschlüssen der Gemeindevertretungen **Hemmingstedt, Lieth, Lohe-Rickelshof, Neuenkirchen, Norderwöhrden, Nordhastedt, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln und Wöhrden zur Errichtung einer Geschäftsstelle für die Umsetzung des SUK-Konzeptes, des Amtsausschusses des Amtes KLG Heider Umland vom 20.2.2013** und der Ratsversammlung der **Stadt Heide vom 20.2.2013** durch den Verwaltungsrat folgende Organisationssatzung erlassen:

Präambel

Die beteiligten Kommunen gehören auch nach landesplanerischen Aussagen zu der Region Heide und sind sich darüber einig, dass der Wirtschaftsraum in dieser Region maßgeblich von dem Willen und den Zielen der beteiligten Kommunen beeinflusst wird, sie vereinbaren Konkurrenzen zu vermeiden und konstruktiv zusammenzuarbeiten. Es ist eine der maßgeblichen Aufgaben der Entwicklungsagentur, die interkommunale Zusammenarbeit nachhaltig zu fördern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Die Zusammenarbeit gründet sich auf den Prinzipien der Freiwilligkeit und Gleichberechtigung sowie auf das gegenseitige Anerkenntnis der kommunalen Eigenständigkeit und Selbstständigkeit. Die Zusammenarbeit der Kommunen im Rahmen der Entwicklungsagentur unterliegt folgenden Grundsätzen und Zielen:

Den Wirtschaftsraum attraktiv gestalten

Der Lebens- und Wirtschaftsraum in der Region Heide zählt zu den bedeutenden Wirtschaftsstandorten an der Westküste Schleswig-Holstein und des Landes. Dazu trägt die Qualität des Lebensraumes ebenso bei, wie dessen Lage und seine infrastrukturellen Angebote für Industrie, Handwerk und Gewerbe. Diese Qualitäten und Angebote gilt es mit Hilfe der Entwicklungsagentur aktiv weiter zu entwickeln, unter anderem durch die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Infrastruktur- und Gewerbeflächenangebotes durch die beteiligten Kommunen in dem Gebiet der Region unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung. Dabei ist den entwickelten Gewerbeschwerpunkten der Vorrang einzuräumen. Die zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen sind zu bewerben und zu vermarkten. Die Gemeinden sind bei der Akquisition und dem Verkauf zu unterstützen.

Denken ohne Grenzen

Die an dem Stadt-Umland Konzept (SUK) beteiligten Kommunen betrachten den Geltungsbereich der vereinbarten Schlussvereinbarung zum SUK als eine funktional zusammenhängende und gemeinsam zu gestaltende Region. Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene müssen daher immer auch die entsprechenden Wirkungszusammenhänge und Folgewirkungen für die gesamte Region einbeziehen und abstimmen.

Regionale Identität fördern

Die Zukunft des Lebens- und Wirtschaftsraumes Heide wird maßgeblich vom Bewusstsein der Zugehörigkeit seiner Bewohnerinnen und Bewohner zu dieser Region und der gemeinsam getragenen Verantwortung für dessen Gestaltung beeinflusst. Die Arbeit der Kooperationsgremien soll dazu beitragen, dieses Bewusstsein zu stärken und zu fördern.

Kommunale Identität und Eigenständigkeit wahren

Eine wesentliche Stärke des SUK-Raumes liegt in dem ausgeprägten Bewusstsein der an dem SUK beteiligten Kommunen über ihre eigene Identität. Dieses gilt es zu bewahren und zu stärken. Dazu gehören u.a. die deutliche Abgrenzung der Siedlungsbereiche, ein maßvolles Wachstum der Bevölkerung in den einzelnen Kommunen und die Erhaltung, Förderung und Funktionsfähigkeit der Stadt Heide als Mittelzentrum.

Unterschiedliche Lebensqualitäten sichern

Der Lebens- und Wirtschaftsraum in der Region Heide umfasst die Stadt Heide und die am SUK-Prozess beteiligten Gemeinden im Umland. Zusammen können diese allen Bevölkerungsgruppen in einem städtischen oder dörflichen Umfeld die unterschiedlichsten Wohn- und Lebensbedingungen bieten. Diese Vielfalt zählt zu den qualitativen Ressourcen der Region und diese gilt es in besonderer Weise zu sichern.

Zersiedelung vermeiden

Der fortschreitende Flächenverbrauch und eine unabgestimmte, konkurrierende Flächenentwicklung gefährden das Siedlungsbild, die Identitäten, die Lebensqualitäten und nicht zuletzt die natürlichen Ressourcen. Insbesondere die abgestimmte Flächenentwicklung soll dazu beitragen, das Siedlungsbild zu erhalten und nach Möglichkeit zu schärfen und die räumliche Abgrenzung der Kommunen untereinander zu erhalten bzw. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Freizeitqualitäten und soziale Infrastruktur sichern und ausbauen

Die Kommunen im Lebens- und Wirtschaftsraum der Region Heide bieten attraktive Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit und verfügen über eine vielfältige und gut ausgebaute schulische, soziale und kulturelle Infrastruktur. Diese in ihrer Qualität zu erhalten und den Bedarfen entsprechend auszubauen, erfordert vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation der Kommunen eine intensive Abstimmung und Zusammenarbeit.

Monitoring der vereinbarten Ziele

Die im Rahmen der Schlussvereinbarung zum SUK-Prozess vereinbarten Ziele der Region unterliegen dem ständigen Monitoring und sind bei Bedarf mit Zustimmung aller beteiligten Gemeinden den Entwicklungen anzupassen. Das Monitoring ist in Abständen von 3 Jahren durchzuführen und den nach dieser Satzung zuständigen Kooperationsgremien vorzulegen.

§ 1 Name, Sitz, Dienstherrnfähigkeit, Siegel, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen (§ 19 b ff. GkZ) führt den Namen **"Entwicklungsagentur Region Heide"** mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts - AöR. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Entwicklungsagentur ist ein selbständiges Unternehmen der am SUK-Prozess beteiligten Gemeinden und der Stadt Heide. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Entwicklungsagentur hat ihren Sitz in Heide und wird ehrenamtlich geführt.
- (3) Die Entwicklungsagentur hat nach § 106 a der Gemeindeordnung in Verbindung mit des § 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 2 des Landesbeamtengesetzes Dienstherrnfähigkeit.
- (4) Das Kommunalunternehmen führt das Landessiegel mit der Inschrift „Entwicklungsagentur Region Heide - AöR“.
- (5) Die beteiligten Kommunen unterstützen die Anstalt bei der Erfüllung der Aufgaben.
- (6) Die jährliche Einlage zur Deckung der Personal- und Sachkosten beträgt pauschal 350.000 EUR und ist durch die Träger jeweils zur Hälfte zu Beginn eines Wirtschaftsjahres auf Anforderung der Entwicklungsagentur Region Heide einzubringen.
- (7) Kosten zur Durchführung von Projekten sind in dieser Pauschale nicht inbegriffen und bedürfen der gesonderten Mittelbereitstellung der Träger.
- (8) Zusätzliche Personal- und Sachkosten, die über die Pauschale hinausgehen, bedürfen der gesonderten Genehmigung der Träger.
- (9) Das Stammkapital beträgt 20.000 €. Es wird von beiden Trägern zu gleichen Teilen erbracht, sodass jeder Träger eine Stammeinlage von 10.000 € leistet.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben der Entwicklungsagentur

Aufgabe der Entwicklungsagentur ist es, die Wirtschafts-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Erhaltung der Schulstandorte, Sicherung bezahlbarer Energie im Zeichen der Energiewende, die sozialen, kulturellen und technischen Dienste und infrastrukturellen Angebote der beteiligten Kommunen und deren Interessen nach Maßgabe dieser Satzung nachhaltig zu fördern und zu unterstützen. Zu den Aufgabenschwerpunkten der Entwicklungsagentur zählen insbesondere:

- die Entwicklung und das Management der Leitprojekte,
- die Umsetzung der Beschlüsse der an dem SUK-Prozess beteiligten Gemeinden und die Geschäftsführung (verwaltungsmäßige Umsetzung) im Rahmen des laufenden Kooperationsprozesses und in diesem Zusammenhang das Angebot von Service- und Unterstützungsleistungen für die beteiligten Kommunen,
- die Vorschläge zur Fortschreibung und inhaltlichen Weiterentwicklung des SUK-Prozesses als Grundlage der gemeinsamen Flächenentwicklung in der Region Heide, auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in der Region,
- das Marketing bzw. die kommunale Wirtschafts- und Innovationsförderung für die Region Heide, auch in Kooperation mit bestehenden regionalen und überregionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften,
- die Flächen- und Verkehrsentwicklung nach den Vorgaben des gemeinsamen SUK-Konzeptes und sonstiger gesetzlicher Grundlagen,
- die Förderung und Stärkung der vorhandenen Gewerbebetriebe in der Region Heide, der An- und Verkauf von Flächen und deren Erschließung, soweit die beteiligten Gemeinden dies nicht selbst durchführen,
- die Unterstützung der Kommunen bei der Vermarktung der vereinbarten Gewerbeschwerpunkte und der eigenen gewerblichen Entwicklung,
- die Akquisition von Fördermitteln und deren Verwaltung für einen der vorstehend aufgeführten Zwecke,
- Monitoring der in der SUK-Schlussvereinbarung vereinbarten Ziele für die Region Heide im

- 3-Jahres Rhythmus,
- die Erbringung von weiteren Dienstleistungen (u.a. Geschäftsführungen),
 - die energiewirtschaftliche Bestätigung zur Erzeugung und Gewinnung, zum Vertrieb und zur Verteilung von Industriegasen sowie die Speicherung von Energie zur nachhaltigen ökologischen Strom-, Gas-, Wärme-, Kälte-, sowie Mobilitätsversorgung, insbesondere im Rahmen der energetischen Transformation von erneuerbarem Strom zur vollständigen Nutzung erneuerbarer Energien (Power-to-X) in der Region Heide (Holstein), insbesondere die Projektentwicklung beziehungsweise -umsetzung und Betrieb von innovativen Technologien sowie der Handel von Erzeugnissen im Bereich Power-to-X; der Erwerb, die Anpachtung, die Errichtung und der Betrieb sowie die Veräußerung von Anlagen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes; die Beratung bei der Projektentwicklung, Förderung der Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft sowie die Förderung von nationalen und internationalen Kooperationen im Bereich des Unternehmensgegenstandes.

§ 3 Organe

Organe der Entwicklungsagentur sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 4 Mitgliedern, nämlich der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die gesetzliche Vertretung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt durch die/den Vorsitzenden und die/den stellvertretenden Vorsitzende/n gemeinschaftlich. Diese werden von dem Verwaltungsrat ernannt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats sein.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Dabei sind bis zu 2 hauptamtliche Mitarbeiter/innen der beteiligten Körperschaften sowie bis zu 2 Mitglieder aus den jeweiligen Vertretungskörperschaften zu benennen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt werden.
- (3) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Zuständigkeiten enthält.
- (4) Der Vorstand leitet die Entwicklungsagentur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzausstattung eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die/Der Vorstandsvorsitzende leitet die laufenden Geschäfte nach den Vorgaben der Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstands haben vertrauensvoll und eng zum Wohl der Entwicklungsagentur zusammenzuarbeiten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Entwicklungsagentur Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Ernennung und Beförderung von Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD/A9 BBesO bzw. Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten und der Beamtinnen und Beamten.
- (7) Die/Der Vorstandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,-- €.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages nach § 12 der Entschädigungsverordnung.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern und den Stellvertreterinnen/Stellvertretern, davon werden jeweils 6 Mitglieder durch den Amtsausschuss des Amtes KLG Heider Umland und 6 Mitglieder durch die Ratsversammlung der Stadt Heide aus deren Mitte in Anwendung des § 40 GO gewählt.
- (2) Der Vorsitz wechselt jährlich zum 1. Juni zwischen den Kommunen des Amtes KLG Heider Umland und der Stadt Heide. Der Vorsitz seitens der Kommunen des Amtes KLG Heider Umland wird nach der alphabetischen Reihenfolge der Amtsgemeinden unabhängig von der Wahlzeit bestimmt. Der Vorsitz seitens der Stadt Heide wird von der Heider Ratsversammlung aus deren Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer der Wahlzeit zur Wahl vorgeschlagen. Hat diese von der Stadt Heide benannte Person den Vorsitz nicht inne, so wird sie Vertreter im Vorsitz. Stellt die Stadt Heide den Vorsitz, so wird der Vertreter im Vorsitz nach der alphabetischen Reihenfolge der Amtsgemeinden bestimmt. Die Vertretung im Vorsitz rückt im Folgejahr in den Vorsitz auf.
- (3) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Trägerkommunen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Entwicklungsagentur zu geben.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages nach § 12 der Entschädigungsverordnung.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und wie Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Entwicklungsagentur Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes für die Beamten/Beamtinnen der Anstalt.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Die Annahme, Ablehnung oder Umsetzung von Vorschlägen zur Fortschreibung oder Abweichungen vom gemeinsamen SUK-Konzept nach erfolgtem Monitoring,
 2. die Festlegung der Bewilligungskriterien für Leitprojekte,
 3. die Verwendung der im Strukturfonds zur Verfügung stehenden Fördermittel,
 4. die Aufnahme von Leitprojekten,
 5. die Bemessung der Beiträge zum Strukturfonds,
 6. die Bestellungen, Entlastungen und Abberufungen des Vorstandes, die Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes sowie die Ernennung und Abberufung des vorsitzenden Vorstandsmitglieds und dessen Stellvertreters,
 7. die Einstellung, Höhergruppierung, Ernennung und Beförderung von Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten ab Entgeltgruppe 10 TVöD/A10 BBesO,
 8. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 9. den Vorschlag an ein beauftragtes Prüfunternehmen für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers,
 10. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 11. die Ergebnisverwendung,
 12. Entscheidungen nach § 28 Satz 1 Nr. 18 der Gemeindeordnung,
 13. die Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
 14. die Änderung der Organisationssatzung,
 15. die Erbringung von weiteren Dienstleistungen (u.a. Geschäftsführungen),
 16. den Erlass von Satzungen gemäß § 106a Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung,
 17. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte
- (5) Entscheidungen gem. § 6 Abs. 4 Nr. 1, 2, 5, 12,13 und 16 unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt

- der zuständigen kommunalen Gremien der Trägerkommunen.
- (6) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens fünfmal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet. Der/die Vorstandsvorsitzende des und deren/dessen Stellvertreter/in nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Verwaltungsrates mit Stimmenmehrheit gefasst. Entscheidungen nach § 6 Abs. 4 Nr. 3, 4, 6-12 werden mit 2/3- Mehrheit getroffen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme.
- (6) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „**Entwicklungsagentur Region Heide (Anstalt des öffentlichen Rechts)**“ durch die/den Vorsitzenden des Vorstandes oder deren/dessen Stellvertreter/in oder im Verhinderungsfalle durch deren Vertretungen.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Entwicklungsagentur ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Der verabschiedete Wirtschaftsplan ist den Trägerkommunen vor Beginn des Wirtschaftsjahres zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und eine ggf. notwendige Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Eine Abschlussprüfung durch einen externen Abschlussprüfer wird nur durchgeführt, soweit sich die Notwendigkeit einer Abschlussprüfung zwingend gem. Handelsgesetzbuch (HGB) oder Kommunalprüfungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein nebst Erlassen (KPG S-H) ergibt. Soweit keine Prüfungspflicht lt. diesen Vorschriften besteht, wird die Prüfung in Form einer prüferischen Durchsicht von drei vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu benennenden Mitgliedern übernommen, die einen Kurzbericht über die Prüfungsergebnisse erstellen. Bei der Erstellung dieses Kurzberichtes wird sich zuvor einer Prüfungsleistung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Heide bedient. Nach Durchführung der Prüfung ist der Jahresabschluss ist nebst Lagebericht und einer ggf.

notwendigen Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht, die ggf. notwendige Erfolgsübersicht und ein ggf. vorliegender Prüfungsbericht eines externen Abschlussprüfers bzw. der Kurzbericht über die Prüfung durch die drei Verwaltungsratsmitglieder sind den Gemeinden unverzüglich zuzuleiten. Die einschlägigen Offenlegungspflichten gem. § 27 KUVVO S-H sind zu beachten.

§ 10 Bekanntmachungen und Veröffentlichungspflichten

- (1) Soweit nach dieser Satzung bzw. aus der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Bekanntmachungen erforderlich sind, erfolgen diese in der Dithmarscher Landeszeitung. Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt in der Dithmarscher Landeszeitung.
- (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Vorstandes und der Verwaltungsratsmitglieder sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Entwicklungsagentur ist das Kalenderjahr.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe der Entwicklungsagentur haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Entwicklungsagentur auch nach ihrem Ausscheiden Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Trägerkommunen.

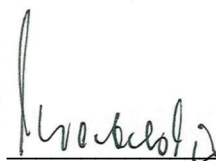
§ 13 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen „**Entwicklungsagentur Region Heide (Anstalt des öffentlichen Rechts)**“ entsteht Kraft öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 30.04.2013. Gleichzeitig mit Wirkung vom 1.4.2013 tritt diese Organisationssatzung in Kraft. Das Kommunalunternehmen wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Auflösung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart und vom Verwaltungsrat beschlossen. Wird das Kommunalunternehmen aufgelöst, vereinbaren die Trägergemeinden eine Vermögensauseinandersetzung.

Die 6. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Entwicklungsagentur Region Heide tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.

Diese Satzung ist auszufertigen und bekannt zu machen.

Heide, den 27.03.2018
Entwicklungsagentur Region Heide
Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand



Harald Matelski
Vorsitzender des Vorstandes